

Artenschutz und Forstwirtschaft - naturschutzrechtliche Anforderungen

Allen gegenläufigen Bemühungen zum Trotz ist es bis heute nicht gelungen, dem fortschreitenden Artensterben hierzulande Einhalt zu gebieten. Besonders stark gefährdet sind die Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes, indessen stellt sich die Erhaltungssituation zahlreicher waldbewohnender Arten ebenfalls als ungünstig dar. Für den Verlust der Artenvielfalt in den Wäldern wird in erster Linie das forstliche Flächenmanagement verantwortlich gemacht, das zahlreiche Tiere und Pflanzen ihrer natürlichen Lebensgrundlage beraubt.

Obwohl die Waldbewirtschaftung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in mancherlei Hinsicht verwirklicht, ist der steuernde Einfluss des besonderen Artenschutzes begrenzt. § 44 Abs. 4 BNatSchG entbindet die der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung von der Beachtung der Zugriffsverbote, solange hiervon lediglich Tier- und Pflanzenarten betroffen sind, die ihren Schutz ausschließlich dem nationalen Recht verdanken. Mit den unionsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und den europäischen Vogelarten ist der Bundesgesetzgeber etwas sorgsamer umgegangen, indessen hängt auch deren Schutz letztlich davon ab, dass die zuständigen Naturschutzbehörden der durch § 44 Abs. 4 S. 3 BNatSchG begründeten Pflicht nachkommen, Forstwirten jene Bewirtschaftungsvorgaben zu erteilen, derer es zur Verhinderung von Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen bedarf.

Noch ist ungeklärt, ob es mit einschlägigen Vorgaben des EU-Artenschutzes vereinbar ist, die unionsbasierten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG einem derartigen „*Verwaltungsvorbehalt*“ zu unterstellen. Umso wichtiger ist es, dass die Verwaltungsbehörden das ihnen durch § 44 Abs. 4 S. 3 BNatSchG zur Verfügung gestellte Instrumentarium nutzen, dessen Einsatzbedingungen einer näheren Betrachtung zugeführt werden. Da die Praxis bislang – soweit ersichtlich – von ihrem ordnungsrechtlichen Instrumentarium keinen Gebrauch macht, ist es jedenfalls nicht weiter verwunderlich, dass selbst die in deutschen Wäldern beheimateten Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL oftmals gefährdet und im Rückgang begriffen sind.